Stand: 01.11.2026

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Radevormwald GmbH (SWR.) zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§7 StromGVV und GasGVV)

a. Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Gasanlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger (nachfolgend Lieferant) vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht.

II. Abrechnung (§12 StromGVV und GasGVV)

a. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Lieferant nach Maßgabe des §40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.

b. Die Rechnung wird vom Lieferanten nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Hierfür berechnet der Lieferant dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß der Ziffer 1 der Anlage Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen zur GVV. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

c. Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach §40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

d. Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

III. Abschlagszahlungen (§13 StromGVV und GasGVV)

a. Der Lieferant erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gemäß §13 Strom und GasGVV

b. Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Lieferant keine Abschlagszahlungen.

IV. Vorauszahlungen (§14 StromGVV und GasGVV)

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Lieferant berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

V. Zahlungsweise (§16 Abs. 2 StromGVV und GasGVV)

a. Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- Überweisung (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Lieferanten
- SEPA-Basis- oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA- Rahmenlastschriftmandats)
- eine Bareinzahlungsstelle: Stadtwerke Radevormwald GmbH, Am Gaswerk 13, 42477 Radevormwald

zu leisten.

b. Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Lieferanten keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten oder der Eingang der Zahlung beim Lieferanten.

Stadtwerke Radevormwald GmbH
Am Gaswerk 13
42477 Radevormwald

Mail: info@s-w-r.de
Tel.: 02195 / 91 31 -0
Internet: www.s-w-r.de

VI. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV und GasGVV)

a. Sämtliche Rechnungsbeträge sind gemäß genannten Fälligkeitsdatum der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

b. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 2 der Anlage Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen zur GVV in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VII. Unterbrechung der Versorgung (§19 StromGVV und GasGVV)

a. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 3 der Anlage Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen zur GVV in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

b. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Lieferant die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 3 der Anlage Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen zur GVV berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VIII. Kündigung (§20 StromGVV und GasGVV)

Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer,
- Zählernummer,
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).

IX. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Lieferanten.

Diese sind auf der Internetseite des Lieferanten www.s-w-r.de einsehbar und können heruntergeladen werden. Ferner erhält sie der Kunde mit Vertragsschluss.

X. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

XI. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
“Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

XII. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2026 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen (Inkrafttreten 01.01.2007; letzter Stand vom 01.07.2025).

Anlage: Pauschalen und Kosten nach den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Radevormwald GmbH zur StromGVV und GasGVV

1. Zu Ziffer 2 der Anlage Ergänzende Bedingungen zur StromGVV/GasGVV (Abrechnung, §12Strom und GasGVV)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	**individuell nach Aufwand**

2. Zu Ziffer 6 der Anlage Ergänzende Bedingungen zur StromGVV/GasGVV (Verzug, §17 StromGVV und GasGVV

Mahnkosten pro Mahnschreiben	**2,50 €**
Nachinkassogang	**35,00 €**
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung	**12,00 €**

3. Zu Ziffer 7 der Anlage Ergänzende Bedingungen zur StromGVV/GasGVV (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV)

Unterbrechung der Versorgung	**39,00 €**
Wiederherstellung der Versorgung für Strom	**51,17 € (inkl. 19% St.)**
Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung	**35,00 €**

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

4. Zu Ziffer 2.4 der Anlage Ergänzende Bedingungen zur StromGVV/GasGVV der Ergänzenden Bedingungen (Kosten für die Erstellung einer Energieverbrauchshistorie)

Kosten für die Erstellung einer Energieverbrauchshistorie	**individuell nach Aufwand**

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

Erdgas Grundversorgungspreise:

(gültig ab 01.01.2025)

		netto	brutto
Kleinverbrauchstarif (bis 2.903 kWh)			
Arbeitspreis	ct/kWh	11,29*	13,44
Grundpreis	€/Monat	2,50	2,98
Grundpreistarif (2.903 – 9.999 kWh)			
Arbeitspreis	ct/kWh	10,05	11,96
Grundpreis	€/Monat	5,50	6,55
Sonderabkommen 1 (10.000 – 39.999 kWh)			
Arbeitspreis	ct/kWh	9,51	11,32
Grundpreis	€/Monat	10,00	11,90
Sonderabkommen 2 (39.999 – 60.000 kWh)			
Arbeitspreis	ct/kWh	9,12	10,85
Grundpreis	€/Monat	23,00	27,37
Sonderabkommen 2 (mit Durchschnittspreisbegrenzung ab 60.000 kWh)			
Arbeitspreis	ct/kWh	9,58	11,40

Die Arbeitspreise enthalten folgende staatliche und regulatorische Preisbestandteile (ab 01.01.2026):

Erdgassteuer	0,55 ct/kWh
Konzessionsabgabe	0,51* bzw. 0,22 ct/kWh
CO2-Preis nach BEHG	1,179 ct/kWh
Konvertierungsumlage	0,018 ct/kWh
SLP-Bilanzierungsumlage	0,000 ct/kWh
Gasspeicherumlage	0,000 ct/kWh
Netzentgelte AP	1,8636 ct/kWh

Die Grundpreise enthalten folgende staatliche und regulatorische Preisbestandteile:

Netzentgelte GP	96 €/Jahr
Messstellenbetriebskosten	10,01 €/Jahr
Jährliche Ablesung	2,30 €/Jahr

Die Netzentgelte und Messstellenbetriebskosten der SWR. GmbH unterliegen einer Staffelpreisregelung, daher sind die o.g. Entgelte an einem Beispiel von 20.000 kWh/Jahr dargestellt. Die kompletten Netzentgelte sind www.s-w-r.de einsehbar.
Umrechnungsfaktor von m³ in kWh: H-Gas ca. 11,6 kWh/m³.

Trinkwasser **(gültig seit 01.01.2023)**

	netto	brutto*
Arbeitspreis (€/m³)	1,63 €	1,74 €
Messpreis pro Vorgang	2,30 €	2,46 €
Abrechnungspreis pro Vorgang	14,00 €	14,98 €
Zählerpreis pro Jahr**		
QN 2,5/4 (3-5 cbm/h)	75,00 €	80,25 €
QN 6 (bis 10 cbm/h)	120,00 €	128,40 €
QN 10 (bis 20 cbm/h)	380,00 €	406,60 €
QN 15 (bis 30 cbm/h)	550,00 €	588,50 €
Systempreis für Wohngebäude nach Wohneinheiten**		
1 WE	110,00 €	117,70 €
2 WE	165,00 €	176,55 €
3 WE	220,00 €	235,40 €
4 WE	269,50 €	288,37 €
5 WE	313,50 €	335,45 €
6 WE	357,50 €	382,53 €

*inkl. der zurzeit gültigen MWSt. von 19%.
** Preise für weitere Zählergrößen und Systempreise für Wohngebäude mit mehr Wohneinheiten, sowie Gewerbeobjekte können unter www.s-w-r.de heruntergeladen werden oder unter Tel.: 02195/ 9131-0 angefordert werden

Härtebereich des Trinkwassers: 4,4° dH (Grad deutscher Härte) = 0,79 mmol/l (Minimol pro Liter). Dieser Wert liegt im **Härtebereich 1**. Die vollständige Trinkwasseranalyse finden Sie unter www.s-w-r.de.

Strom Grundversorgungspreise:

(gültig ab 01.01.2026)

Haushalts- landwirtschaftlicher und gewerblicher Bedarf

		netto	brutto
Arbeitspreis	ct/kWh	28,45	33,86
Grundpreis	€/Monat	12,58	14,97

Die Strompreise enthalten folgende staatliche und regulatorische Preisbestandteile (ab 01.01.2026):

EEG-Zuschlag	0,000 ct/kWh
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,446 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe	1,320 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung (ehem. § 19 StromNEV-Umlage)	1,559 ct/kWh
Offshore Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG	0,941 ct/kWh
Netznutzung Arbeitspreis	8,430 ct/kWh
Netznutzung Grundpreis	pro Jahr 95,00 €
Netznutzung Messstellenbetrieb (am Beispiel einer modernen Messeinrichtung mMe) [1)]	pro Jahr 21,01 €
Saldo der genannten Kostenbelastungen	116,01 € / 14,746 ct/kWh
Saldo Beschaffung und Vertrieb	34,99 € / 13,704 ct/kWh

[1)] Sollte an Ihrer Messstelle ein intelligentes Messsystem verbaut werden oder bereits eingebaut sein, können sich die Kosten für die Messung erhöhen. Das entsprechende Preisblatt erhalten Sie auf Anfrage oder unter www.s-w-r.de.

Hinweise:

Die genannten Preise der Grundversorgung gelten auch für die Ersatzversorgung gemäß §36 und §38 EnWG.
Die Belieferung mit Strom und Erdgas erfolgt auf Basis der Energiewirtschaftgesetzes EnWG vom 13.07.2005, sowie der Grundversorgungsverordnung StromGVV und GasGVV, in der jeweils gültigen Fassung

Ersatzversorgung Nicht-Haushaltskunden: Gemäß §36 und §38 steht die Ersatzversorgung Nicht-Haushaltskunden mit einem Bedarf von mehr als 10.000 kWh/Jahr, für längstens drei Monate offen.

Stromkennzeichnung: Die Stromkennzeichnung der Stadtwerke Radevormwald GmbH kann unter www.s-w-r.de heruntergeladen werden oder unter Tel.: 02195/ 9131-0 angefordert werden.

Erdgas:
Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Die Umrechnung von Kubikmetern in Kilowattstunden erfolgt unter Berücksichtigung des Brennwertes und des jeweiligen physikalischen Zustandes des Gases. Die vom Zähler gemessenen Kubikmeter ergeben, mit dem Umrechnungsfaktor multipliziert, die Zahl der berechneten Kilowattstunden. Die thermische Abrechnung von Gas erfolgt unter Beachtung der Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes G 685.

Abwasser:
Mit der Rechnung der SWR werden auch die öffentlich-rechtlichen Abwassergebühren (Kanalbenutzungsgebühren, Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinleiterabgabe) namens und im Auftrag der Stadt Radevormwald erhoben. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abwassergebühren ist die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) sowie die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung). Aufgrund der Vorschriften in den vorgenannten Satzungen werden die Abwassergebühren durch die Stadtwerke erhoben.

Abwassergebühren auf Basis von Frischwasser

Diese werden durch SWR. im Auftrag der Stadt Radevormwald erhoben. Die aktuellen Abwassergebühren finden Sie auf unserer Homepage unter www.s-w-r.de.